

Stv. Retzerau weist darauf hin, dass im Protokoll des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 18.01.2001 nicht vermerkt sei, dass mögliche Kosten für Schallschutzmaßnahmen nicht zu Lasten der Stadt Bergneustadt, sondern der Erwerber gehen müssten und bittet, dies ins Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Anschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. §§ 1(3), 2(1), (2) und (4) in Verbindung mit § 8(3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, die 2. (förmliche) Änderung des BP Nr. 35 – Auf dem Sprecken sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Die Bürger werden gem. § 3(1) BauGB frühzeitig an den Planänderungen beteiligt, indem die Entwürfe für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgehängt werden (öffentl. Unterrichtung) und während diesen Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.

Die Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gem. § 4(1) BauGB beteiligt. Der Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5(5) BauGB ist beigelegt.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9(8) BauGB ist beigelegt.

Die textl. Festsetzungen werden nicht geändert, d. h. die rechtskräftigen Festsetzungen gelten auch für den Änderungsbereich.

Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, bzw. eine Ausgleichsbilanzierung wird im bevorstehenden Verfahren erstellt werden, falls dies erforderlich werden sollte.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist die Bezirksplanungsbehörde zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig